

222



vi, 96<sup>r</sup> q

Nat. II, 580.



7.  
7.  
Nachdem der durch den Druck bekant gemachten und aller ge-  
gehörigen Orten affigirten Verordnung, nach welcher ein Jeder  
enthalten soll, mit brennender Tabacks Pfeife aus der Stube zu  
gehen, oder außerhalb der Stube Taback zu rauchen, zeithero ver-  
schieidentlich und straffällig entgegen gehandelt worden, gleich-  
wohl aber darüber sträcklich gehalten, und die Contravenienten,  
ohne Ansehen der Personen und Einwand, in die gesetzte Strafe  
genommen werden sollen; Als wird Kraft ergangenen Fürstl. Be-  
fehls sothane Verordnung hierdurch erneuert, und jedermännig-  
lich, wes Standes er auch sey, außerhalb der Stube, bey der ge-  
setzten Strafe eines Neuen Schocks, Taback zu rauchen, verwar-  
net, sämtliche Unter-Obrigkeiten auch, diese erneuerte Verord-  
nung zu männiglichs Wissenschaft aller Orten behörrig zu affigir-  
ren, und darüber sträcklich zu halten, hierdurch angewiesen.  
*Signatum* Weimar zur Wilhelmsburg den 8ten Sept. 1758.

Fürstl. Sächs. Obervormundschaftl.  
Canzley daselbst.

L. E. von Rehburger.

Buddeus

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin manuscript. The text is arranged in approximately 15 lines, with some lines starting with large initial letters. The script is dense and characteristic of the late medieval period.

**Handwritten title or heading in Gothic script, possibly reading:**  
M. J. ...  
...

Handwritten text, possibly a date or reference number, located below the main title.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a note.



Pon *of*  
Mc 1504a

ULB Halle 3  
004 175 271

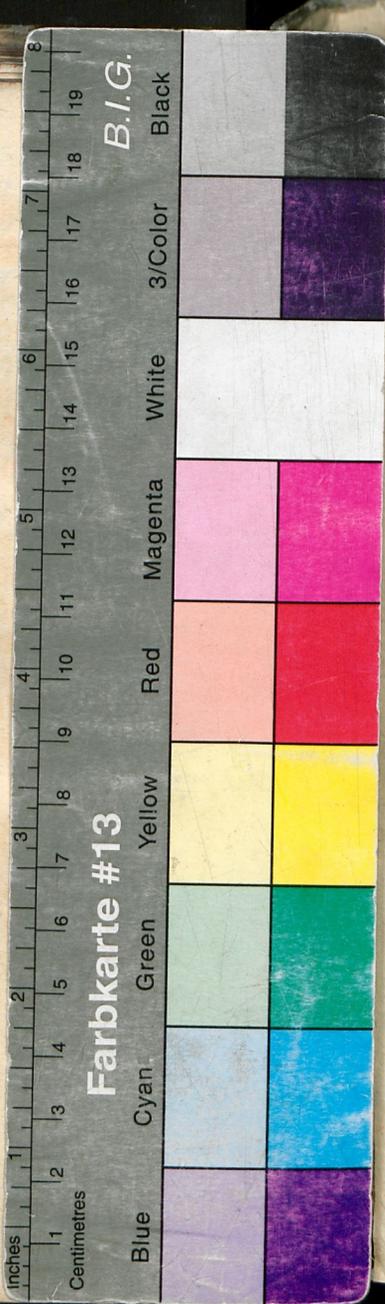


TA → d  
vdrB

N.C.







7.  
7.  
Nachdem der durch den Druck bekannt gemachten und aller ge-  
gebürigen Orten affigirten Verordnung, nach welcher ein Jeder  
sich, bey Vermeidung einer Strafe von Einem neuen Schock  
enthalten soll, mit brennender Tabacks-Pfeife aus der Stube zu  
gehen, oder ausserhalb der Stube Taback zu rauchen, zeithero ver-  
schieidentlich und straffällig entgegen gehandelt worden, gleich-  
wohl aber darüber sträcklich gehalten, und die Contravenienten,  
ohne Ansehen der Personen und Einwand, in die gesetzte Strafe  
genommen werden sollen; Als wird Kraft ergangenen Fürstl. Be-  
fehls sothane Verordnung hierdurch erneuert, und jedermännig-  
lich, wes Standes er auch sey, ausserhalb der Stube, bey der ge-  
setzten Strafe eines Neuen Schocks, Taback zu rauchen, verwar-  
net, sämtliche Unter-Obrigkeiten auch, diese erneuerte Verord-  
nung zu männiglichs Wissenschaft aller Orten behörig zu affigir-  
ren, und darüber sträcklich zu halten, hierdurch angewiesen.  
*Signatum* Weimar zur Wilhelmsburg den 8ten Sept. 1758.

Fürstl. Sächs. Obervormundschaftl.  
Canzley daselbst.

L. E. von Kchdiger.

Bubbenß